



1. Geltung

1.1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (kurz AGB) gelten zwischen Wolfgang Haas (kurz W-Haas) und seinen Kunden sowohl für das gegenständliche Rechtsgeschäft als auch für Folgeaufträge zum gleichen Bauvorhaben. Gegenüber unternehmerischen Kunden gelten diese AGB auch für alle zukünftigen Geschäfte.

1.2. W-Haas kontrahiert ausschließlich unter Zugrundelegung dieser AGB, wobei Geschäftsbedingungen des Kunden ausdrücklich nicht anerkannt werden, auch wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

2. Vertragsabschluss

2.1. Angebote von W-Haas sind stets unverbindlich und freibleibend. Mit der Unterfertigung eines Angebots von W-Haas stellt der Kunde einen Antrag gem § 861 ABGB, sodass der Vertrag erst durch Annahme von W-Haas zustande kommt. Nicht im Angebot verzeichnete Leistungen werden gesondert verrechnet.

2.2. Kostenvoranschläge werden ohne Gewähr erstellt, mündliche Kostenschätzungen sind unverbindlich und dienen lediglich der Erstinformation des Kunden.

3. Ausführung

3.1. Die Ausführung durch W-Haas erfolgt frühestens, sobald der Kunde sämtliche Voraussetzungen hierfür geschaffen hat. Ausführungsfristen bzw -termine bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftlichkeit.

3.2. Eine nach Auftragserteilung erfolgte Änderung oder Ergänzung des Auftrags führt zu einer angemessenen Verlängerung der Leistungsausführung.

3.3. Unabwendbare oder unvorhersehbare Ereignisse, wie etwa höhere Gewalt, Streik, Liefer Schwierigkeiten, etc aber auch mangelnde Mitwirkung des Kunden, wodurch es zu einer Überschreitung von Fristen oder Terminen kommt, begründen keinen Lieferverzug.

3.4. Nach unbegründeter Überschreitung eines Termins oder Frist um 4 Wochen steht dem Kunden das Rücktrittsrecht nach Setzung einer angemessenen Nachfrist zu, wobei die Nachfrist schriftlich unter gleichzeitiger Androhung des Rücktritts zu setzen ist.

4. Preise und Zahlung

4.1. Preisangaben sind nur dann als Pauschalpreis zu verstehen, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Ansonsten wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet. Sofern dies nicht ausdrücklich angeführt ist, verstehen sich Preise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer und ab Lager. Erteilt der Kunde ergänzend zum ursprünglichen Auftrag weitere Leistungen, besteht für diesen Anspruch auf angemessenes Entgelt.

4.2. W-Haas ist berechtigt, zum Entgelt bei Vertragsabschluss 35 %, bei Leistungsbeginn weitere 35 % und den Rest nach Leistungsfertigstellung in Rechnung zu stellen. Rechnungen sind binnen 7 Tagen nach Rechnungslegung zur Zahlung fällig, für einen Skontoabzug bedarf es einer ausdrücklichen Vereinbarung.

4.3. Bei verschuldetem Zahlungsverzug werden 9 % an Zinsen p.a. verrechnet. Vergütungen wie etwa Nachlässe oder Skonti gehen bei Überschreitung der Zahlungsfrist unter, und zwar für sämtliche auftragsgegenständlichen Rechnungen.

4.4. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist W-Haas auch berechtigt, alle Forderungen gleich welchen Auftrags für bereits erbrachte Leistungen fällig zu stellen, nachdem unter Androhung dieser Folge der Kunde unter Setzung einer Nachfrist von zumindest 2 Wochen erfolglos gemahnt wurde. Eine solche Mahnung kann gegenüber einem unternehmerischen Kunden entfallen, vielmehr ist W-Haas diesem gegenüber überdies berechtigt, bei Zahlungsverzug hinsichtlich eines anderen Vertragsverhältnisses die Erfüllung aus diesem Vertrag einzustellen.

4.5. Der Kunde kann mit Ansprüchen von W-Haas nur dann aufrechnen, wenn seine Gegenansprüche gerichtlich festgestellt oder von W-Haas anerkannt wurden; der nicht unternehmerischer Kunde auch dann, wenn seine Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit seiner Zahlungspflicht stehen oder bei Zahlungsunfähigkeit von W-Haas.

5. Gewährleistung

5.1. Als Zeitpunkt der Übergabe gilt die förmliche Abnahme bzw mangels einer solchen der Fertigstellungszeitpunkt, spätestens jedenfalls wenn der Kunde die Leistung in seine Verfügungsmacht übernommen oder die Übernahme grundlos verweigert hat.

5.2. Die Verjährung der Gewährleistung wird bei einem unternehmerischen Kunden auf 1 Jahr eingeschränkt, auch hat dieser stets zu beweisen, dass der Mangel bereits im Zeitpunkt der Übergabe vorhanden war.

5.3. Der Kunde hat zumindest 2 Versuche zur Mängelbeseitigung zu gewähren. Beseitigungen oder Beseitigungsversuche eines vom Kunden behaupteten Mangels stellen kein Anerkenntnis hinsichtlich dieses Mangels dar.

5.4. W-Haas ist berechtigt, Aufwendungen infolge unberechtigter Mängelbehauptungen dem Kunden zu verrechnen.

6. Schadenersatz

6.1. Ausgeschlossen ist die Haftung von W-Haas für Schäden, welche leicht fahrlässig verursacht wurden und nicht Personenschäden oder zur Bearbeitung übernommene Sachen betreffen. Diese Einschränkung gilt daher ausdrücklich auch für bloße Vermögensschäden des Kunden.

6.2. Der unternehmerische Kunde hat Schadenersatzansprüche bei sonstigem Verfall binnen einem Jahr ab Übergabe gerichtlich geltend zu machen. Gegenüber unternehmerischem Kunden haftet W-Haas der Höhe nach höchstens mit dem vertragsgegenständlichen Auftragswert.

6.3. Ausgeschlossen ist die Haftung von W-Haas für Schäden, die durch nicht von ihm zu vertretende unsachgemäße Behandlung, mangelnde Wartung, natürliche Abnutzung etc entstanden sind.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1. W-Haas behält sich das Eigentum an der von ihm erbrachten Leistung bis zur vollständigen Zahlung des vom Kunden zu leistenden Entgelts vor. Eine Weiterveräußerung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung von W-Haas, wobei diesfalls die Kaufpreisforderung bereits jetzt an W-Haas als abgetreten gilt.

7.2. Ist der Kunde mit seiner Leistung mehr als 4 Wochen säumig, so kann W-Haas die Vorbehaltsware unter Setzung einer Nachfrist von mindestens 14 Tagen unter Androhung dieser Rechtsfolge herausverlangen. Hierin ist nur dann ein Rücktritt vom Vertrag gelegen, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird.

7.3. Zahlungen des Kunden zum Werklohn werden zunächst auf Arbeitsleistung angerechnet, dann auf jene Ware, welche sachenrechtlich als unbeweglich zu qualifizieren ist und erst danach auf die sachenrechtlich als beweglich zu qualifizierende Ware.

8. Annahmeverzug

8.1. Befindet sich der Kunde im Annahmeverzug, ist W-Haas berechtigt, bei Bestehen auf Vertragserfüllung die Ware bei sich einzulagern und hierfür eine Lagergebühr in Höhe von € 5,- zzgl. MwSt. pro Stück und Tag zu verrechnen.

8.2. W-Haas ist auch berechtigt, nach Setzen einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und das Entgelt für die erbrachten Leistungen fällig zu stellen.

8.3. Tritt der Kunde rechtsgrundlos teilweise oder zur Gänze vom Vertrag zurück bzw unterbleibt die Ausführung des Werkes aus Gründen, die in der Sphäre des Kunden liegen, ist W-Haas berechtigt, einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 35 % des diesbezüglichen Auftragswertes zzgl. MwSt. zu verrechnen, ohne einen tatsächlichen Schaden nachweisen zu müssen. In jedem Fall bleibt W-Haas berechtigt, das Entgelt für die bereits erbrachten Leistungen fällig zu stellen und zu begehren, dies ohne Anrechnung auf den pauschalierten Schadenersatz, der ohnehin nur hinsichtlich der vereitelten Ausführung verrechnet wird.

9. Allgemeines

9.1. Der Kunde hat Änderungen seines Namens, Anschrift, Rechtsform, etc umgehend schriftlich bekanntzugeben.

9.2. Sollten einzelne Teile dieser AGB unwirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Teile nicht berührt, sondern tritt an deren Stelle eine Regelung, welche dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bedingung am nächsten kommt.

9.3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten mit dem unternehmerischen Kunden ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in Steyr. Es gilt in jedem Fall österreichisches Recht, dies unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.